

Glaube und Recht

Von Arnold Röttgen, Greifswald

Bereits die für eine gerade erst hinter uns liegende Vergangenheit höchst befremdliche Tatsache, daß sich hier in diesem Kreise Theologen und Juristen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden haben, ist schon ein gewisses Anzeichen dafür, wie unsere Zeit zu dem Thema, das mir gestellt worden ist, steht. Wir haben wieder alle irgendwie ein Gefühl dafür bekommen, daß jene Säkularisierung der Rechtsordnung, die die Vergangenheit uns hinterlassen hat, kein letztes Wort sein kann, daß wir vielmehr nach solideren Fundamenten unseres Rechtslebens suchen müssen, als die es waren, deren Zusammenbruch wir alle miterlebt haben. Ein dunkles Gefühl sagt gerade uns Juristen heute, daß wir für unsere juristische Arbeit einen Untergrund suchen müssen, von dem aus wir bisher in der Regel nicht zu arbeiten pflegten. Jenes für den zeitgenössischen Juristen so charakteristische Fortdrängen von einem rein begrifflichen Denken, das uns blind gemacht hat gegenüber allem sachlichen Gehalt, ist ja schließlich nichts anderes als dieses Suchen nach einem neuen Fundament aller menschlichen Rechtssetzung.

Wird aber die Frage nach dem Recht erst einmal wieder in diesem radikalen Sinne verstanden, so liegt auf der Hand, daß zur inneren Auseinandersetzung mit ihr gewiß nicht allein die zünftigen Juristen aufgerufen worden sind. Die Frage, was unser kommendes deutsches Recht substanzmäßig sein soll, welche geistigen Kräfte es prägen sollen, ist eine Schicksalsfrage unseres ganzen Volkes, auf die sicherlich nicht allein die Juristen eine Antwort geben können. Anders als bei den vielen juristischen Einzelfragen, die niemals ohne eine besondere fachliche Vorbildung werden gelöst werden können, kann in der entscheidenden Frage, was denn überhaupt Recht sei, nicht zwischen Laien und Sachjuristen unterschieden werden, da auf diese Frage nicht die Wissenschaft, sondern das Leben, d. h. unser Volk die Antwort geben muß.

Unter diesem Gesichtspunkt gesehen wird man aber heute gerade eine Zusammenarbeit von Theologen und Juristen gewiß nicht allein um der akademischen universitas willen anstreben müssen. Der protestantische Theologe wird vielleicht eher als manch anderer verstehen, daß die Juristen heute aus den engen Grenzen der Junft, in die die vorwiegend dogmatisch orientierte Rechtswissenschaft der Vergangenheit sie eingeschlossen hatte, herausdrängen, daß sie — wenn ich ein-

mal einen sehr gewagten Vergleich anstellen darf — heute ähnlich die „Gemeinde“ suchen wie der von Luther herkommende Theologe. Wie die evangelische Kirche in den letzten Fragen ihrer Existenz keinen Unterschied machen kann zwischen Laien und Theologen, so können ähnlich auch die Ordnungen des Rechts nicht allein auf die Schultern der Juristen gelegt werden. Recht und Kirche müssen daher ungeachtet aller Verschiedenheit gleichermaßen eine Volksverbundenheit anstreben, die jenseits aller oberflächlichen Popularität eine Gewähr dafür bietet, daß die Ordnungen des Rechts wie die der Kirche fester Bestandteil der geschichtlichen Existenz desjenigen Volkes werden, für das sie bestimmt sind.

Jeder Stand, ja jedes Glied unseres Volkes ist heute aufgerufen zu dieser Mitarbeit am Recht, bei der gewiß nicht irgendwelche begriffliche Formulierungen und Konstruktionen im Vordergrund stehen, sondern jener besondere sachliche Gehalt, der Recht überhaupt erst zum Recht werden läßt. Wenn aber diese Substanz des Rechts, um die es heute vor allem anderen geht, in ihrer vollen Wucht verstanden wird, dann muß das Ringen um das neue Recht früher oder später in Bezirke vorstoßen, innerhalb deren die tätige Mitarbeit des Theologen nicht mehr entbehrt werden kann. Wie wir auch letzters immer über das Verhältnis von Glaube und Recht urteilen mögen, eine Auseinandersetzung mit der religiösen Frage läßt sich heute im Raum des Rechts ebensowenig umgehen wie im Raum des Staates.

Wer den Dienst am Recht überhaupt als Beruf versteht, dem bleibt auch die Lebensnot nicht erspart, die in jeder echten Berufsarbeit eingeschlossen liegt. In dieser seiner Not wird der Jurist vielleicht vorerst seine Zuflucht nehmen bei der Philosophie. Vermag aber auch sie keine befriedigende Antwort zu geben, so kann der Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Recht nicht mehr länger ausgewichen werden. Nachdem bei uns die Rechtsphilosophie zu einer juristischen Spezialdisziplin herabgesunken war und als solche jeden wirklichen Einfluß auf das Rechtsleben unseres Volkes verloren hatte, war daher die große Wendung des Juristen zur Theologie, wie sie insbesondere in der Person von Holtzschin sichtbaren Ausdruck fand, eine innere Notwendigkeit, um überhaupt wieder zu einem echten Recht zu kommen. Es handelt sich dabei gewiß nicht nur um eine Modeströmung, wie sie ja an sich auch im Bereich der Wissenschaft keine Seltenheit ist, wenn heute eine solche Annäherung der Juristen an theologische Fragestellungen erfolgt. Man kann die innere Notwendigkeit, die sich hier auswirkt,

allerdings nur dann in ihrer ganzen Wucht verstehen, wenn man sich die geistesgeschichtliche Lage, in der der deutsche Jurist heute steht, kurz vergegenwärtigt.

Es ist nicht billiger Pessimismus, der an der Existenzmöglichkeit des deutschen Juristen in der Gegenwart verzweifelt, wenn ich diese Lage als einen völligen Zusammenbruch aller rechtlichen Ordnung kennzeichne. Ein Recht als substanz-erfüllte, gerechte Lebensordnung haben wir nicht mehr. Das so entstandene Vakuum im Leben unseres Volkes wird angefüllt mit einer reinen Formalordnung, die in ihrer konstruktiven Begrifflichkeit nicht mehr Bestandteil unseres völkischen Lebens ist und als ein rein rationales System jeder Beziehung zum geschichtlichen Leben verlustig zu gehen droht. Rationalismus und Relativismus haben hier zusammengewirkt, um aus einer echten Ordnung, die immer gleichzeitig Form und Gehalt ist, ein jeder Substanz entkleidetes und darum reines Begriffssystem werden zu lassen, das dann in der „Reinen Rechtslehre“ Kelsens und seiner Schüler die theoretische Rechtfertigung finden sollte. Der Neutralität, die im Raum des Staates und der Politik verkündet wurde, entsprach im Raum des Rechts ein Positivismus, für den Rechtsnorm jede in einem bestimmten Formalverfahren zu Stande gekommene staatliche Willensentschließung bedeutet. Recht und Gesetz wurden synonym; der sachliche Gehalt, den das Gesetz trotz allem jeweils barg, lag außerhalb der Interessensphäre der Juristen, da es sich hier um eine metajuristische Frage handeln sollte.

Die ganze Bedeutung dieser Entwicklung zu einer derart positivistischen Rechtsauffassung wird nur verständlich, wenn man sie als Teil einer allgemeinen geistesgeschichtlichen Entwicklung erkennt. Die innere Unfähigkeit zur echten Entscheidung war ja kein ausschließliches Charakteristikum der Juristen. Der Verlust bisheriger Substanz und von hier aus die Flucht in eine relativistische Neutralität findet sich auch auf allen Lebensgebieten ähnlich und findet überall seine letzte paradoxe Zuspitzung in der Nachkriegszeit. Die Aufklärung, die den großen Säkularisierungsprozeß eingeleitet hatte, hatte zwar alte Maßstäbe zerstört, ohne aber neue geben zu können. Das rationalistische Gebäude des aufklärerischen Naturrechts vermochte einem kritischen Denken nicht Stand zu halten. Es ist vielleicht, wie man rückschauend wird sagen können, die Tragik der deutschen Rechtsgeschichte im neunzehnten Jahrhundert, daß die historische Schule, derem Angriff das Naturrecht des achtzehnten Jahrhunderts hatte weichen

müssen, in der damaligen politischen Situation daran gehindert wurde, von ihrem Ansatz aus eine neue echte Ordnung aufzubauen.

Alle Bestrebungen um eine volksrechtliche Ordnung im Sinne Savignys wurden dadurch in ihr Gegenteil verkehrt, daß sich dieser Aufgabe die modernen Parlamente bemächtigten, die sich als Volksvertretung vor allen anderen politischen Mächten, insbesondere vor der Krone zum Aufbau eines solchen Volksrechts berufen glaubten. Ebenso wenig diese Parlamente selber aber im eigentlichen Sinne Volksvertretungen waren, konnte das von ihnen gesetzte Recht auf den Titel Volksrecht berechtigten Anspruch erheben. War der letzte Sinn dieser Parlamente, den von der Verfassung vorausgesetzten Gegensatz zwischen dem durch die Krone repräsentierten Staat und der bürgerlichen Gesellschaft machtmäßig zu stabilisieren, so mußte die vornehmste Aufgabe der von diesen Parlamenten erlassenen Gesetze die Beschränkung des Staates zu Gunsten der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Glieder sein. Der bürgerliche Rechtsstaat des neunzehnten Jahrhunderts proklamierte daher, von hier aus durchaus verständlicherweise, die grundsätzliche Gegensätzlichkeit von Staat und Recht. Eingriffe in Freiheit und Eigentum bilden den typischen Inhalt der damaligen Rechtsnorm. Die auch damals nicht ganz zur Ruhe gekommene Frage nach dem eigentümlichen Inhalt, der die Rechtsnorm gegenüber anderen Regeln unterscheidet, glaubte man daher mit einem Hinweis auf diese Eingriffe in Freiheit und Eigentum beantworten zu können. Daß mit diesem Hinweis auf schließlich doch auch nur rein formale Kriterien eine Antwort auf die Frage nach der Substanz des Rechts nicht gegeben werden konnte, hat man im allgemeinen solange nicht empfunden, als dieses rechtsstaatliche Denken nicht vital auf die Probe gestellt wurde. Und so sind es daher erst die schweren sozialen Erschütterungen der Kriegsjahre und vor allem der Nachkriegszeit gewesen, die den Juristen, aber auch den juristischen Laien die innere Hohlheit dieser formalisierten Gesetzesordnung empfinden ließen.

Zwei eng untereinander zusammenhängende Fragen waren es vor allem, die seitdem die deutschen Juristen nicht mehr zur Ruhe kommen lassen und deren Ungeklärtheit insbesondere dem Beruf des Richters jene tragische Note verliehen hat, die wir alle kennen. Wo unterscheidet sich unsere in einer unübersehbaren Zahl von Gesetzen positivierte deutsche Rechtsordnung von der Willkür eines plumpen „sic volo, sic jubeo“ und von woher kommt allen diesen Gesetzen ihre

Verbindlichkeit für den Gesetzunterworfenen? Ich möchte glauben, daß jeder Jurist, dem es ernst mit seinem Berufe ist, in den letzten Jahren vor diese beiden Fragen gestellt worden ist. Der Positivismus vermochte weder die eine noch die andere befriedigend zu beantworten.

Es ist gewiß kein Zufall, daß dieser keinerlei Substanz anerkennende Positivismus das Dogma von der Omnipotenz des staatlichen Gesetzgebers aufgestellt hat. Das Parlament als die eigentlich gesetzgebende Instanz vermochte nach dieser Lehre — z. m. mit qualifizierter Majorität — unumschränkt über den Inhalt des von ihm zu erlassenden Gesetzes zu verfügen. Alle diese Gesetze entsprangen also nicht einer inneren Notwendigkeit, sondern lediglich einer Willensentschließung der gesetzgebenden Instanz, die ebensogut auch im entgegengesetzten Sinne hätte ausfallen können. Diese rein voluntaristisch verstandene Gesetzgebung hatte mit echter Rechtsetzung kaum noch etwas zu tun, sofern wenigstens Recht in einem letzten Gegensatz zu aller Willkür steht, indem es eben nicht allein überhaupt entscheidet, sondern aus einer bestimmten Substanz heraus seine Entscheidungen trifft. Ob diese derart willkürlichen Entscheidungen dabei lediglich von Fall zu Fall getroffen wurden oder aber ob der Gesetzgeber generelle Normen gab, bedeutete letztlich keinen Unterschied, da ungeachtet aller formalen Unterschiede Dezisionismus und Normativismus den Rechtscharakter ihrer Befehle gleichermaßen dadurch zerstört hatten, daß sie die Beinhaltung der gesetzlichen Entscheidung der Willkür der gesetzgebenden Instanz überließen. Die innere Unmöglichkeit der damit geschaffenen Lage mußte sich in der Frage nach der Geltung der rechtlichen Regel alsbald herausstellen.

Die bekannte These: Recht gilt lediglich, soweit es sich in der Wirklichkeit durchzusetzen vermag, ist charakteristisch für eine Zeit, deren letzte Rettung der Rückgriff auf die Faktizität deswegen sein mußte, da ihr die Substanz fehlte, von der aus allein eine echte Rechtsordnung aufgebaut werden kann. Die Frage, warum das einmal erlassene Gesetz — ganz abgesehen von etwaigen staatlichen Zwangsmitteln, mit denen jede Gesetzesverletzung normalerweise zu rechnen hat — für den seiner Herrschaft Unterworfenen verbindlich ist, war einfach nicht zu beantworten, wenn diese Verbindlichkeit nicht durch einen bestimmten Sachgehalt, sondern nur durch ein bestimmtes Verfahren begründet werden sollte. Gewiß hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Frage nach der Verbindlichkeit des Gesetzes von der Person des Gesetzgebers oder aber von der Person des Gesetz-

unterworfenen aus zu lösen. Aber weder von dem individualistischen Ansatz der mannigfachen Vertragstheorien noch von dem Ansatz repräsentativer Konstruktionen aus ließ sich eine Verbindlichkeit des Rechts gewinnen. Den Gehorsam gegenüber dem Recht in einen personalen Gehorsam gegenüber dem Gesetzgeber umzudeuten, war ebensowenig möglich wie der andere Versuch, die Verbindlichkeit des Rechts aus der Privatautonomie des Individuums herzuleiten.

Niemand kann wissen, wie lange diese weit zurückreichende Krisis des Rechts latent geblieben wäre, wenn nicht die letzte Zuspitzung, die diese Krise in den Jahren nach dem Kriege erfahren hat, offenbart hätte, daß unserem Rechtsleben trotz aller gewaltiger Oberbauten in Gestalt eines ungeheuren Gesetzesmaterials das Fundament fehlt, da die echte Rechtsnorm verloren gegangen ist. Die gewaltige Belastungsprobe dieser Jahre konnte dieses Gesetzgebungswerk daher nicht bestehen. Alle Rettungsversuche, die man um des „Rechtsstaates“ willen unternahm, blieben im Formalen stecken und verfehlten daher ihr Ziel. Das jedes eigenen sachlichen Gehalts beraubte Gesetz, das mit dem Anspruch der Rechtsnorm auftritt, wird in jeder Hand und für jedes Ziel ein brauchbares Mittel in dem hemmungslos entfesselten sozialen Kampfe. Aus einem Element der Ordnung wird unter der Hand ein Element der sozialen Zersplitterung, ohne daß der Richter dieser Entwicklung im allgemeinen zu steuern vermöchte. Alle Versuche, durch eine virtuosenhafte Verfeinerung der juristischen Dogmatik über diese aus dem Verlust der Substanz herrührende Krisis hinwegzutäuschen, führen nur immer tiefer in die Verstrickung hinein. Alle persönliche Gewissenhaftigkeit des deutschen Richters vermochte zumeist nicht zu hindern, daß sich ein Gefühl der Rechtlosigkeit innerhalb einer Epoche immer mehr ausbreitete, die dort, wo sie von Recht sprach, in Wahrheit nur über ein höchst kompliziertes Begriffssystem verfügte. Der Zusammenbruch einer gewaltigen Formalordnung, die ihre Aufgabe innerhalb der geschichtlichen Wirklichkeit der Nation nicht mehr zu erfüllen vermochte, war damit sichtbar geworden und konnte nicht länger durch bloße Reformmaßnahmen verdunkelt werden.

Auch hier erweist sich die Rechtskrise als Teil einer umfassenden Krisis, die alle Lebensgebiete erfaßt hat. Überall das gleiche Bild: man hat gewaltige Apparaturen geschaffen, ohne ihnen einen Sinn und damit eine Existenzberechtigung geben zu können. Kastloser Geschäftigkeit steht eine innere Leere gegenüber, für die es keine Antwort mehr gibt auf die in den wenigen Augenblicken

der Besinnung gestellte Frage nach dem Wozu. In dieser inneren Leere, in der aus ihr herrührenden, bis zur Verzweiflung gehenden Lebensnot eines ganzen Volkes findet das Geschehen des Jahres 1933 seine wirksamsten Triebkräfte. Die Revolution, die hier aus der Verzweiflung eines in jeder Beziehung arm gewordenen Volkes heraus unternommen wird, findet ihren letzten Sinn darin, daß sie dem Leben des Einzelnen wie dem Leben der Nation den verlorenen Sinn wiedergeben will. In diesem Sinne ist der Nationalsozialismus das Bekenntnis zur Substanz und damit der Wille zu echter, weil substanzhafter Ordnung. Alles dies gilt nicht nur für das Recht, aber eben entscheidend doch auch gerade fürs Recht. Von hier aus gewinnt auch der Kampf, den der Nationalsozialismus heute gegen die Gesetzensgläubigkeit des Positivismus führt, seine tiefere Berechtigung. Hieraus erklärt sich etwa der Kursverlust, den die juristische Dogmatik zur Zeit erlitten hat, da eben die Frage nach dem, was den sachlichen Gehalt des Rechts ausmachen soll, zur Zeit alle anderen Fragen überschattet.

Es ist nicht zu bestreiten, daß hiermit der allein mögliche Ansatz zu einer Überwindung der heutigen Rechtskrisis gewonnen worden ist. Wenn allerdings trotzdem das Ziel noch in weiter Ferne liegt, so erklärt sich dies nicht allein daraus, daß diese neue Substanz, von der aus das Recht wiedergewonnen werden soll, nur langsam im Rahmen einer sich über Generationen erstreckenden Erziehungsarbeit in das Leben unseres Volkes Eingang finden wird. Es kommt hinzu, daß diese Substanz selber, die da heute von dem Leben unseres Volkes Besitz ergreifen soll, ja noch durchaus im Werden begriffen ist und daß auch an ihr die Generationen werden arbeiten müssen. Es war gewiß bereits ein wichtiger Schritt vorwärts, als man aus dem Wissen um die Gebrochenheit aller Neutralität heraus neue Inhalte und damit Maßstäbe forderte. Die Maßstäbe selber werden sich aber nur im Angesicht der konkreten Aufgabe formen können. Die geeinte Kraft des deutschen Volkes wird jetzt dafür eingesetzt werden müssen, daß um diese Substanz mit dem inneren Ernst und der Radikalität gerungen wird, die notwendig ist, wofern das Fundament stark genug sein soll, um die Geschichte unseres Volkes zu tragen.

Auch in der Sphäre des Rechts muß jetzt, nachdem der neutrale Positivismus innerlich überwunden ist, an die Arbeit gegangen werden, um die einmal erkannte Lücke im Bau unseres Rechts an Stelle aller formelhaften Umschreibungen, die um das eigentliche Problem herumreden, wirklich schließen zu können. Wenn ich

bisher an dieser Stelle immer mit dem Wort „Substanz“ gearbeitet habe, so bin ich mir dabei durchaus dessen bewußt gewesen, daß mit dieser heute stark abgegriffenen Formel die Frage höchstens aufgezeigt, aber gewiß nicht beantwortet worden ist. Was bildet denn aber nun in diesem Sinne den eigentümlichen Gehalt allen Rechts, ohne den dieses kein Recht mehr ist?

Mit dem Begriff des Rechts ist stets mitgegeben der Begriff des Gehorsams. Rechtsregeln werden nicht aus diesen oder jenen Gründen befolgt, sondern weil sie von dem Rechtsunterworfenen Gehorsam fordern. Dieser Gehorsam schließt aber jene Freiheit, die der Individualismus meinte, von vornherein aus. Im Recht findet der Mensch seine Freiheit nur in der Beugung unter das Gesetz, das nicht er sich etwa selbstherrlich gibt sondern das er vorfindet. In diesem Sinne ist jede echte Rechtsordnung streng heteronome Ordnung und kann Recht daher niemals vom Individuum her verstanden werden. Jede individualistische Deutung des Rechts, die die echte Rechtsnorm heteronomer Qualität in ein autonomes Rechtsgeschäft umdeutet, endet daher bei einer Vertrags- aber nicht bei einer Rechtsordnung. Hier fehlt dann jener Gehorsamsanspruch, der das Recht auszeichnet, und an seine Stelle ist die Vertragstreue des *pacta sunt servanda* getreten. Hier ist das Individuum zum Gesetzgeber seiner selbst geworden und vollzieht sich damit in der rechtlichen Sphäre jener Emanzipationsprozeß des Individuums, dem vielleicht die Selbsterlösung auf religiösem Gebiet an die Seite gestellt werden könnte. Hier ist mit dem echten Gehorsam die echte Herrschaft verloren gegangen und verblaßt alles gesetzgeberische Handeln zum rechtsgeschäftlichen Tun.

Die innere Gebrochenheit einer derart vom Individuum her aufgebauten rechtsgeschäftlichen Ordnung zeigt sich insbesondere darin, daß von dieser Basis aus elementare Eingriffe in die individuelle Existenz nicht mehr gewagt werden. Die Todesstrafe, um nur dieses markanteste Beispiel zu nennen, paßt nicht in den Rahmen einer derart vom Individuum her verstandenen Rechtsordnung, die ja ganz allgemein das spezifische Pathos der Strafe dadurch verdecken möchte, daß man die Strafe in eine Erziehungsmaßnahme umdeutet. Die ganze Erweichung der Rechtspflege, die wir erlebt haben, hängt ja auch nur damit zusammen, daß der Herrschaftscharakter allen Rechts in Vergessenheit geraten war und daß man das in seiner strengen Heteronomie den Menschen stets irgendwie unheimliche Recht in eine Sozialordnung der bürgerlichen Gesellschaft umgedeutet hatte, die

als solche lediglich aus Gründen der Konvention aber nicht aus einem letzten Gehorsam heraus befolgt wurde. Wenn man sich dabei nicht weiter dafür interessierte, was denn nun im Einzelfall zum Inhalt dieser Sozialordnung erklärt wurde, so war dies nur konsequent, da es ja nicht auf den sachlichen Gehalt sondern nur auf die rechtsgeschäftliche Form des Entstehens dieser Regeln ankam, wobei mit gelinder Gewaltsamkeit das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchaus derart rechtsgeschäftlich gedeutet werden konnte.

Dieser individualistische Ansatz ist heute preisgegeben. Damit ist an sich der Zutritt zu einer echten Rechtsordnung als heteronomer Ordnung wieder gewonnen worden. Nunmehr gewinnt aber die bisher vernachlässigte Frage nach dem sachlichen Gehalt allen Rechts überragende Bedeutung. Wir können den Schwierigkeiten dieser Frage auch heute nicht dadurch ausweichen, daß wir sie umdeuten in die Frage nach dem Gesetzgeber, um die Qualifikation einer Norm als Rechtsnorm aus der personalen Qualifikation des Gesetzgebers abzuleiten. Es gibt weder im Diesseits noch im Jenseits die Möglichkeit eines solchen personalen Ansatzes.

Die Menschlichkeit des irdischen Gesetzgebers ist eine unaufhebbare Tatsache. Die Geschöpflichkeit menschlicher Rechtssetzung kann daher nicht durch einen zum mindesten nach evangelischer Auffassung illegitimen Rückgriff auf übermenschliche Mächte verdunkelt werden. Es gibt nach evangelischer Auffassung keinen Stellvertreter Gottes auf Erden, der in seinem Namen Recht setzen könnte und es wäre daher eine Überschreitung der uns in unserer Menschlichkeit gesetzten Schranken, wollten wir etwa den Rechtscharakter dieser oder jener Entscheidung durch Berufung auf Gott und seine Allmacht unter Beweis stellen.

Aber auch der andere Weg ist uns verschlossen. Wir können auch dann nicht die letzte selbstherrliche Entscheidung über das Recht in die Hand eines Menschen legen, wenn wir auf jede supranaturale Deutung dieses Gesetzgebers verzichten. Die Frage nach der Legitimität bleibt auch einer derart säkularisierten Gesetzesordnung nicht erspart. Es bleibt auch hier das große Warum, das jeden Gehorsamsanspruch begleitet und unausschiebbar Antwort heischt. Ein rein innerweltlich fundierter Gehorsamsanspruch von Mensch zu Mensch kann immer nur vom Individuum und seiner Willkür her verstanden werden. Absoluten Gehorsam gibt es nur dort, wo der Mensch einem Anruf von jenseits der Grenzen aller menschlichen Existenz unterliegt. Echten Gehorsam und echte Herrschaft

gibt es nur dort, wo von Außen her etwas in unser menschliches Leben eindringt und uns in einem Sinne fordert, wie wir Menschen unter einander uns nicht fordern können. Jede Säkularisierung der Rechtsordnung, die das Recht als eine ausschließlich innerweltliche Angelegenheit begreift, muß daher notwendig zu einem Rechtsbegriff führen, der letzstens, wenn auch noch so verkläusuliert, aus einer vertragsrechtlich gemeinten individuellen Unterwerfung seine Geltung ableitet. Keinem Menschen ist als solchem selbstherrliche gesetzgebende Gewalt verliehen, solange man sich wenigstens der Tragweite echter Heteronomie voll bewußt bleibt und nicht unter der Hand die Rechtsnorm in ihrem tiefsten Sinne zu einem wie auch immer verbrämten Rechtsgeschäft verwässert.

In beiden Fällen dringt der individualistische Ansatz durch eine Hintertür wieder in den Rechtsbegriff ein, um ihn zu zerstören. Dort, wo Gott selber als Gesetzgeber in Anspruch genommen wird, sind es die im Irdischen gebundenen jeweiligen Interpreten des göttlichen Willens, die sich selber auf einem Umweg zum Gesetzgeber aufwerfen. Und dort, wo etwa in die Hand eines auf dieser Erde wandelnden Individuums die unbeschränkte Fülle der gesetzgebenden Gewalt gelegt wird, ohne dessen menschliche Begrenztheit irgendwie in Frage zu walt gelegt wird, ohne dessen menschliche Begrenztheit irgendwie in Frage stellen zu wollen, ist es ebenfalls nur ein Individuum, das den Gehorsam des Gesetzes für seine persönlichen Entscheidungen fordert. Wenn wir Menschen daher vom „Gesetzgeber“ reden als derjenigen Stelle, die in concreto die rechtlichen Entscheidungen trifft, kann dies immer nur den Sinn haben, daß aus aller Weltlichkeit des Gesetzes doch irgendwie eine jenseits aller individuellen Existenz gegebene Größe zu uns spricht, die nur deswegen unbedingten Gehorsam fordern kann, weil sie „von ganz wo anders her kommt“. Hier ist dann der heteronome Charakter allen Rechts, der uns in einer Sphäre anspricht, die unserer menschlichen Existenz vorgelagert ist, in seiner ganzen Tragweite gewahrt und nicht unter der Hand der echte Rechtsatz zum Rechtsgeschäft domestiziert.

Ist aber die Frage des Rechts hiernach — zum mindesten von einem evangelischen Standpunkt aus — nicht dadurch lösbar, daß man an ihrer Stelle die Frage nach der Person des Gesetzgebers stellt, so muß allerdings das Recht aus seinem eigentümlichen sachlichen Gehalt heraus verstanden werden. Das Prädikat des Rechtsatzes verdient eine Norm also nicht deswegen allein, weil sie von einer bestimmten Person erlassen worden oder in einem bestimmten Verfahren

zustande gekommen ist, sondern einzig und allein im Hinblick auf diesen ihren so und nicht anders seienden sachlichen Gehalt.

Dieser Gehalt wird sich dabei nicht allein in den Wertrelationen nachweisen lassen müssen, wie sie sich in den mannigfachen sozialen Beziehungen finden, die das Recht zum Gegenstand seiner Regelung erwählt hat. Der sachliche Gehalt des Rechts erschöpft sich nicht in der Gerechtigkeit der konkreten rechtlichen Ordnung im Sinne einer *justitia distributiva*, die einem Jeden das Seine zuerkennt. Dieser sachliche Gehalt wird sich vielmehr vor allem auch in den einzelnen Rechtsinstituten nachweisen lassen müssen, die ihrerseits ebenfalls bestimmte Wertungen einschließen. Um nur ein bekanntes Beispiel anzuführen, so wird sich der sachliche Gehalt der Ehe etwa niemals allein unter dem Gesichtspunkt einer Gerechtigkeit ausschöpfen lassen, der es um den gerechten Ausgleich zwischen den Ehepartnern zu tun ist. Im Gegensatz zu der Vergangenheit, die aus ihrem Individualismus heraus erklärlicherweise das Substanzproblem vorwiegend als eine Frage der Gerechtigkeit ansah, müssen heute Mittel und Wege gefunden werden, um die in den einzelnen Rechtsinstitutionen eingeschlossenen Wertungen unserem Verständnis näher zu bringen. Wer wollte leugnen, daß gerade hier in unserem deutschen Recht reiche Werte enthalten sind, die jetzt wieder ans Tageslicht gefördert werden müssen. Sicherlich lassen sich von hier aus etwa dem Eigentumsproblem neue Seiten abgewinnen, indem man eben die Frage des Eigentums nicht lediglich als eine Frage der Beziehung von Person zu Person ansieht.

In diesem Zusammenhang muß es genügen, vage anzudeuten, wo etwa die Substanz eines Rechts verborgen liegt, und was überhaupt darunter zu verstehen ist, wenn wir von Substanz des Rechts sprechen. Wir meinen damit die Wertungen, die in jedem wirklichen Recht enthalten sind und sich hier im formalen Gewande eines Gebots oder Verbots auswirken sollen. Woher kommen diese Wertungen selbst aber nun? Daß sie nicht personal abgeleitet werden können, habe ich vorhin schon betont. Die Wertungen, die aus unserem Recht zu uns sprechen, lassen sich also weder unmittelbar als Wertungen Gottes noch als persönliche Wertungen eines einzelnen Menschen begreifen. Sie sind dem irdischen Gesetzgeber vorgegeben. Fordert der Mensch als Gesetzgeber von seinem Mitmenschen Gehorsam, so rechtfertigt sich dieser Gehorsamsanspruch allein aus der Tatsache heraus, daß er selber gehorsam ist gegenüber der ihm anvertrauten Aufgabe, die er in seiner gesetzgeberischen Arbeit sachgetreu zu vollziehen hat. Der

Gesetzgeber verfügt nicht souverän über das Recht, sondern er steht selbst als ein Gebundener seiner Aufgabe gegenüber.

Hier aber liegt nun die eigentlich brennende Frage allen Rechts, da es ja nicht genügt, diese transpositiven Bindungen der Gesetzgebung an sich zu bejahen, sondern da wir uns über deren Herkunft Rechenschaft ablegen müssen, wofern wir überhaupt zu dem von uns geforderten Gehorsam bereit sind. Angesichts der kaum überwindbaren Schwierigkeiten, die sich in der Tat einer gewissenhaften Beantwortung dieser Frage entgegenstellen, kann es nicht Wunder nehmen, wenn man an dieser Stelle immer wieder von neuem versucht hat, in ein Naturrecht auszuweichen. In der Ablehnung eines solchen Naturrechts weiß sich der Protestantismus mit dem Nationalsozialismus einig. Wir wissen dabei nicht lediglich aus unserer historischen Erfahrung heraus, daß alles Recht sich in einem Volke und mit einem Volke wandelt und wandeln muß, wofern es seine soziale Aufgabe erfüllen soll. Wir wissen weiter nicht nur, daß gerade die mannigfachen naturrechtlichen Systeme der Vergangenheit, aber auch, sofern man von solchen schon wieder sprechen kann, der Gegenwart durchaus den Stempel ihrer Zeit getragen haben. Wir wissen vor allem, daß alles Recht sich notwendig vom Menschen her bestimmt und sich daher mit diesem Menschen wandeln muß. Es gibt kein Recht, das, den Einflüssen von Zeit und Raum entzogen, ewige Geltung hätte. Ewiges Recht müßte von Gott selber uns gegebenes Recht sein. Kann es ein solches aber schon deswegen nicht geben, weil wir Menschen Gottes Weisungen immer nur in den Grenzen unserer Existenz zu begreifen vermögen, so gibt es auch lediglich irdisches Recht, das als solches dem Wechsel dieser Erde unterworfen ist. Wollen wir Menschen daher ermitteln, von woher der Sachgehalt dieses Rechtes kommt, das einerseits unser Recht ist und unter dessen Herrschaft wir andererseits doch stehen, so müssen wir die eigentlichen Quellen unseres Rechts anderwärts suchen.

Der Überwinder des aufklärerischen Naturrechts des achtzehnten Jahrhunderts war die historische Schule und ihr Volksrecht. Auch heute führt der Weg zu echter Rechtserkenntnis über das Volk. Volk dabei nicht vom Individuum her verstanden, d. h. als bloße Summation individueller Existenzen sondern als ein eigenständiges Gebilde und als eine Wirklichkeit, die nicht am Maßstab individueller Wirklichkeit gemessen werden kann. Diese Volksgemeinschaft findet als historische Kategorie ihren sachlichen Gehalt in einer bestimmten Wertsubstanz,

die die Haltung aller Gemeinschaftsglieder formt und unter ihnen erst Gemeinschaft begründet. Ein vom Volkstum ausgehendes Recht wird daher seine Substanz immer vom Volk her gewinnen. Damit besitzt aber das, was den sachlichen Gehalt einer Volksgemeinschaft ausmacht, unmittelbare Bedeutung auch für das Recht.

Woher kommen aber nun jene Maßstäbe, in denen die Glieder einer Gemeinschaft sich als solche wissen? Wie steht es um jenen Volksgeist, der heute unser Recht von innen heraus ergreifen soll, auf daß es echte Ordnung werde? Sicher ist hier vorerst wohl nur das Eine: wie man Gemeinschaft überhaupt nicht willensmäßig, d. h. vom Individuum her machen kann, so haben wir Menschen von uns aus auch keine freie Verfügung darüber, was den Inhalt unserer Gemeinschaften ausmachen soll. Überall, wo das verkannt wird, hat das individualistische Denken von der Gesellschaft her die Oberhand behalten. Dort, wo der Mensch über die Substanz glaubt souverän verfügen zu können, gibt es keinen echten Rechtsatz, sondern nur das rechtsgeschäftliche Handeln von Individuum zu Individuum. Letzten Gehorsam kann auf dieser Erde immer nur fordern, wer selber unter dem Gesetz steht. Wird die Heteronomie echten Rechts ernst genommen, so kann Recht daher niemals von Positionen aus gewonnen werden, über die vom Individuum her selbstherrlich verfügt werden kann, sondern nur aus einem Ansatz, der unserer menschlichen Willkür entzogen ist. Zwischen den beiden Antipoden einer individualistisch verbläuten rechtsgeschäftlichen Ordnung der Verträge und der brutalen Gewalt eines „sic volo sic jubeo“ steht hier die echte Rechtsnorm, deren Geltung nicht mehr allein vom Menschen her begriffen werden kann, der wir uns vielmehr wirklich beugen müssen mit allem menschlichen Leben, das unter dem Gesetz steht. Diesem Gesetz Gehorsam auf der Welt zu schaffen, ist der Sinn jenes ewigen Rechtsstaats, der mit dem bürgerlichen Rechtsstaat des neunzehnten Jahrhunderts nichts mehr gemein hat.

Wo liegen aber nun die Ansatzpunkte, von denen aus hiernach Gemeinschaft und Recht verstanden werden müssen? Woher kommt jenes jenseits aller menschlichen Existenz uns gegebene Gesetz im letzten und eigentlichen Sinne, aus dem heraus unsere menschlichen Gesetze ihre Geltung ableiten? Können wir Menschen auch nicht über die Substanz verfügen, so müssen wir doch wissen, von woher diese Substanz in unser Leben hineinkommt. Wir müssen wissen, von wo aus wir angerufen werden, um diesem Anruf gehorsam sein zu können.

Nur in der Gemeinschaft erkennen wir Menschen uns als geschichtliche Wesen, indem wir unsere Gebundenheit innerhalb der Gemeinschaft nicht als Ergebnis individueller Entschliebung, sondern als wesensmäßiges Eingefügtsein in einen Lebensprozeß verstehen, der wie alles echte Leben aus einer jenseits aller individuellen Existenz gegebenen Quelle gespeist wird. Wir können unser Leben, das wir hier und heute führen sollen, nicht begreifen, es sei denn von dort her. Das alles gilt auch vom Recht, das ebenfalls nicht von dieser Quelle abgeschnitten werden darf. Hier ist uns der Ansatz gegeben, von dem aus allein echte Ordnung unter Menschen möglich ist.

An diesem Punkte werden sich allerdings nun die Geister scheiden. Wer mit dem Christentum daran glaubt, daß es einen Herrn aller Geschichte gibt, muß auch in der Frage nach dem Recht zu anderen Ergebnissen kommen als derjenige, der unter Leugnung des persönlichen Gottes und seiner Herrschaft die Welt aus ihrer immanenten Gesetzmäßigkeit heraus zu begreifen versucht. Hiermit sind wir dann allerdings auch an die Grenze einer jeden wissenschaftlichen Durchleuchtung der Frage nach dem Recht gekommen, da es sich hier nicht mehr um Fragen der Erkenntnis, sondern um die Voraussetzungen handelt, von denen aus alle wissenschaftliche Erkenntnis erst möglich wird. Eines aber kann doch angesichts dieser zwei so angedeuteten Positionen gesagt werden. Echte Herrschaft, also auch echtes Recht läßt sich von dem Kausalgesetz aus nicht gewinnen. Bindung und Verantwortung gibt es für den Menschen nur dort, wo er von jenseits der Grenze her angerufen wird.

Der Positivismus hatte dem Juristen eine Entscheidung in dieser letzten Frage erspart. Wenn es uns heute ernst ist mit dem Willen zur Substanz, so müssen wir hier eine eindeutige Stellung beziehen. Wie immer hier die Entscheidung des Einzelnen fallen mag, Wahlmöglichkeiten gibt es hier ebenso wenig, wie wir überhaupt in diesen letzten Fragen wählen können. Wer auf dem Boden des evangelischen Christentums steht, wird notwendig von hier aus auch sein inneres Verhältnis zum Recht begreifen müssen. Verloren ist angesichts dieser Lage nur derjenige, der sich hier nicht entscheiden kann. Die Entscheidungsangst, die dem Juristen in unseren Tagen so häufig eigentümlich ist, ist sicherlich nicht zufällig innerhalb einer Epoche, die radikalem Skeptizismus anheimgefallen ist. Wer sich nicht auch als Richter als Werkzeug empfindet, wobei gewiß nicht nur an das Verhältnis des Richters zum irdischen Gesetzgeber gedacht ist, entbehrt jener

Festigkeit und Geschlossenheit, die nun einmal zum Beruf des Richters gehören.

Gehören aber Glaube und Recht in dieser Art zu einander, so muß das Recht eines sich zum Christentum bekennenden Volkes „christliches Recht“ sein. Ich weiß sehr wohl, daß damit eine gerade vom lutherischen Standpunkt aus höchst bedenkliche Formulierung gewählt worden ist. Ich habe sie absichtlich gewählt, um an ihr zeigen zu können, wo sich in der Frage nach dem Recht Katholizismus und Protestantismus scheiden. Aus der Anschauung einer glaubensmäßigen Verwurzelung allen Rechts ergibt sich für die katholische Kirche die Kategorie eines *jus divinum*, das dem *jus humanum* gegenübergestellt werden kann. Hier ist Gott selber Gesetzgeber geworden und hat den Menschen Gesetze gegeben, die sie in ihrem irdischen Leben befolgen sollen. Das neue Testament wird so für den Katholizismus zur Rechtsquelle, die gemeinsam mit der *traditio divina* und dem *jus naturale* das bleibende Fundament bildet, auf dem die katholische Kirche steht und von dem aus alle ihre Akte sich legitimieren. Der Gegensatz von Gott und Welt ist damit überbrückt. Das schlechthinige Anderssein von Schöpfer und Geschöpf ist in eine Rangordnung umgedeutet, an deren Spitze Gott selber steht und die zumal durch die Institutionen seiner Kirche hindurch mitten in diese Welt hineinreicht.

Wir wissen, daß nicht allein der Katholizismus in dieser Art bemüht ist, das Recht den Bedingungen der Zeit zu entziehen. Überall dort, wo sich heute ein säkularisiertes Naturrecht durchzusetzen versucht, ist die Lage eine ähnliche. Aufgehoben oder doch geleugnet wird hier die Geschichtlichkeit allen Rechts und damit seine Menschlichkeit. Wenn diese sich einer naturrechtlichen Beweisführung bedienende Flucht aus der Zeit gerade in der Gegenwart keine Seltenheit ist, so ist auch dies nur die Reaktion gegenüber einer Epoche, die unter dem Einfluß des Positivismus daran verzweifelte, in der Wirklichkeit unseres geschichtlichen Lebens den Ansatz für ein gültiges Recht zu gewinnen.

In der Ablehnung dieser Flucht vor sich selbst, die aus der Verzweiflung kommt, weiß sich der Protestantismus mit dem Nationalsozialismus einig. Gott ist, das haben wir von Luther gelernt, kein Gesetzgeber in dem Sinne, daß wir Menschen uns dort, wo wir selber zu urteilen haben, hinter seiner Autorität verkriechen könnten. Die Ordnungen Gottes und die Ordnungen der Welt bilden nicht in dem Sinne ein einheitliches Ganzes, daß es gleichsam Übergangsstellen

von der einen in die andere gäbe. Gott ist Gesetz in jenem letzten Sinne, in dem wir Menschen überhaupt von Gesetz sprechen können, eben deshalb ist er aber nicht ein Gesetzgeber, der unser menschliches Verhalten regelt. Gott hat uns das Recht als Aufgabe gegeben, auf daß wir sie mit unseren menschlichen Mitteln in Angriff nehmen. Wenn wir daher vorbehaltlos die Menschlichkeit allen Rechts anerkennen, so tun wir es gewiß nicht allein deswegen, weil wir das göttliche Gesetz unserer Erkenntnis entzogen wissen. Wenn Luther sich derart entschieden gegen das Naturrecht gewandt hat, so deswegen, weil er in ihm die Hoheit Gottes mißachtet sah.

Die Kluft, die sich zwischen dem Schöpfer Gott und seiner Schöpfung auf-tut, kann nicht vom Geschöpf her überbrückt werden. Und doch besteht zwischen Schöpfer und Geschöpf eine Beziehung, die im Glauben offenbar wird und die doch auch gewiß irgendwie in unser menschliches Leben hineinreicht. In diesem Sinne gehören Glaube und Recht also auch dann zusammen, wenn Gott nicht in der Form des Gesetzes unmittelbar in diese Welt hineinwirkt. Gogarten hat einmal den schönen Satz geprägt: „der Glaube geht also immer den schmalen Weg zwischen dem Pharisäismus, dem Moralismus einerseits und der Verzweiflung andererseits“ (Politische Ethik, S. 131). Diesen schmalen Weg werden insbesondere auch wir evangelischen Juristen gehen müssen. Mitten hindurch zwischen einem Naturrecht, das einen Abgrund, den wir Menschen nun einmal nicht schließen können, zu verdecken versucht und einer Verzweiflung, die den Zutritt zu der Substanz und damit zu Gott nicht mehr findet.

Hier liegt nun die große Frage, die die Juristen heute gerade an die Theologen richten müssen. Sie werden uns allerdings kaum diesen schmalen Weg zeigen können und damit ein Suchen abnehmen, das keinem erspart bleibt. Wohl aber scheint es mir die Aufgabe des Theologen zu sein, den etwaigen Irrweg als solchen sichtbar zu machen. Es ist ein schmaler Weg, von dem Gogarten spricht, und man muß daher, um im Bilde zu bleiben, schwindelfrei sein, um ihn gehen zu können. Man muß insbesondere jenes Anklammerungsbedürfnis an das sichtbar Gegebene überwunden haben, das uns Juristen, die wir durch die Schule des Gesetzespositivismus gegangen sind, allen eigentümlich ist. Immer wieder droht die Gefahr, daß wir uns an irgendwelche Handgreiflichkeiten anklammern, mögen wir nun von Naturrecht sprechen oder nicht, um auf der anderen Seite, wenn diese Stütze versagt, der schlechthinigen Resignation des

Positivismus anheimzufallen, für die Recht gleich staatlichem Gesetz ist. Wir müssen lernen, daß Gott eine andere Sprache mit uns spricht, als wir Menschen untereinander gewohnt sind. Möge uns dieses Gehör wieder geschenkt werden, das unsere Väter einst besaßen und ohne das jener Gehorsam, den das Recht von uns fordert, immer eine Phraſe bleiben wird.

Gelingt es uns Juristen aber diesen schmalen Weg zu gehen, den unser evangelischer Glaube uns weist, so muß am Ziel ein Recht stehen, das trotz, ja gerade wegen seiner glaubensmäßigen Verankerung seinen deutschen Charakter nicht verleugnet. Ich weiß sehr wohl, daß in einem glaubensmäßig so stark zersplitterten Volk wie dem deutschen die ausdrückliche Anerkennung einer inneren Beziehung zwischen Glauben und Recht auf schwere Bedenken stoßen muß. Ist es allerdings richtig, daß wir Recht nur dann gewinnen können, wenn wir auf der Suche nach seiner Substanz bis in die letzten Tiefen unserer Existenz hinabsteigen, so wären wir ja auch trotz aller etwaiger Bedenken gehalten, diesen Weg zu gehen, wofür wir nicht von vornherein resignieren wollen. Aber auch die Bedenken selber scheinen nicht gerechtfertigt, solange nicht von dem angedeuteten Wege nach rechts oder links abgewichen wird.

Eine Zeit religiöser Indifferenz ist abgelöst worden durch eine Zeit, in der allerorts ein Ringen um den letzten Sinn unseres Lebens lebendig ist. Gewiß stößt hier oftmals Bekenntnis auf Bekenntnis. Aber über alle diese Gegensätze ist unserem Volke doch das eine gemeinsam: die Bereitschaft zu echtem Gehorsam, der die trügerische Freiheit des Individualismus von sich tut, um wahre sittliche Freiheit zu gewinnen. Dieses Ringen kann nur dort der Einheit eines Volkes gefahrvoll werden, wo sich der Mensch aus dieser letzten Not zu den Handgreiflichkeiten einer unmittelbar unter uns Menschen wirksamen Ordnung flüchtet, die eben nicht Schöpfungsordnung ist, sondern unaufhebbar menschliche Ordnung bleibt. Glaubenskämpfe zerreißen ein Volk nur dort, wo sie vom Menschen her ausgetragen werden und wo daher die letzte Bescheidenheit des Geschöpfes gegenüber seinem Schöpfer fehlt. Staaten und Völker gewinnen andererseits nur dort ihre eigentümliche Gestalt, wo sie vom Glauben her verstanden werden. Wie der Soldat auf dieses Fundament nicht verzichten kann, so auch nicht der Richter. Todesurteile kann mit gutem Gewissen nur der unterschreiben, der es aus einer religiösen Bindung heraus tut. Ein Volk, das sich mit letzter Entschlossenheit darum müht, in ein Verhältnis zu seinem Gott zu kommen,

und das sich daher nicht mit der Halbheit bloßer Gesetzesgläubigkeit begnügt, geht aus diesem Ringen immer gestärkt hervor.

Wir alle sind zum Neubau des deutschen Rechts aufgerufen. Suchen wir das Fundament dieses Rechts in einem Glauben, der den Schöpfer als Schöpfer bestehen läßt, und begreifen wir unser Recht trotz aller letzten Bestimmtheit jenseits der Grenze her als menschliche Satzung, so muß diesem Ringen ein Recht beschert werden, das ebenso deutsches Recht ist wie es auf der anderen Seite darum weiß, daß die Herrschaft dieses Rechts aus der Herrschaft Gottes herrührt.

Der Jurist wird sich nun allerdings mit der bloßen Feststellung, daß unser menschliches Recht als Teil der Schöpfungsordnung irgendwie im Gesetz Gottes gebunden ist, nicht ohne weiteres zufrieden geben können. Wenn Bogarten etwa in seiner politischen Ethik (S. 115) einmal sagt: „Der Glaube erkennt den ewigen Schöpfungswillen Gottes in der *lex civilis*, die dazu da ist, das menschliche Tun hier auf Erden zu erhalten“, so wird durch eine derart rein auf das Grundsätzliche abzielende theologische Feststellung das unmittelbar praktische Anliegen des Juristen, wenn ich richtig sehe, noch nicht ganz befriedigt. Für den Juristen handelt es sich ja nicht allein um das Verhältnis, das an sich zwischen dem Schöpferwillen Gottes und unserem menschlichen Recht besteht oder doch bestehen soll, sondern vor allem anderen darum, wie dieser Kontakt mit der Ewigkeit unserem Recht im konkreten praktischen Fall gewonnen und erhalten werden kann. Um es einmal ganz kraß zu formulieren, so wird der Jurist immer geneigt sein, für seine Person die Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Recht in dem Sinne etwa zu stellen, daß er aus seinem Glauben nicht zuletzt auch mehr oder minder exakte Maßstäbe für sein Verhalten im praktischen Einzelfall zu gewinnen versucht.

Diesem Drängen des Juristen nach handgreiflichen Maßstäben kommt die Lehre der katholischen Kirche offensichtlich entgegen. Hier wird gerade auch dem Juristen für seine besondere Berufsarbeit von vornherein ein festes Fundament geboten. Für den evangelischen Juristen ist die Frage nach der Gebundenheit unseres menschlichen Rechts im Gesetz Gottes sehr viel problematischer. So erklärt es sich daher auch, daß der evangelische Jurist angesichts dieser Problematik in der Regel überhaupt darauf verzichtet, eine Brücke vom Glauben zum Recht zu schlagen. Wir dürfen uns, wie mir scheint, nicht verhehlen, daß die Säkularisierung unseres Rechtsdenkens durchschnittlich in den Kreisen der evangelischen

Juristen ausgeprägtere Formen angenommen hat als in den Kreisen ihrer katholischen Berufsgenossen. Es liegt nun eben einmal irgendwie in der Mentalität des Juristen begründet, daß er gegenüber der Frage „Glaube und Recht“, wenn ihm der Zutritt zu einem supranaturalen jus absolutum versperrt ist, nur zu leicht resigniert.

Es ist eine ebenso dankbare wie wichtige Aufgabe der evangelischen Theologie gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt auch dem evangelischen Juristen Wege zu weisen, auf denen das Walten des göttlichen Schöpfungswillens in der lex civilis jedem einzelnen Diener am Recht zum persönlichen Erlebnis wird und so unser Recht vor einer Säkularisierung bewahrt wird, die letzters irgendwann seine Qualität als Recht in Frage stellt.

Wer immer — sei es als Gesetzgeber, sei es als Richter — zum Dienst am Recht berufen ist, muß die eigentümliche Doppelgesichtigkeit allen Rechts in sich selber erleben. Recht steht zwischen Zeit und Ewigkeit und verlangt daher einen Juristenstand, der einerseits um die menschliche Bedingtheit des Rechts weiß, aber auf der anderen Seite dennoch in gehorsamer Beugung unter den Schöpferwillen um die letzte Echtheit der in seine Hand gegebenen Rechtsordnung ringt. Solange wir dabei nicht vergessen, daß diesem Ringen immer nur aus der Gnade heraus Erfüllung werden kann und daß daher auch ein noch so heißes Bemühen immer ein Versuch bleiben muß, sind wir davor gefeit, im Eifer unseres werktätigen Bemühens die Menschlichkeit unseres Rechtes zu vergessen.

Diese Menschlichkeit zeigt sich nicht zuletzt gerade darin, daß es ja immer jeweils auf die Menschen ankommt, ob und in welchem Umfang echtes Recht in die Wirklichkeit eines geschichtlichen Lebens Eingang findet. Recht, dessen Gebote und Verbote letzters im Gehorsamsanspruch Gottes wurzeln, gibt es eben nur unter der Voraussetzung, daß die für dieses Recht hier und heute verantwortlichen Menschen sich selber gehorsam dem Schöpferwillen beugen.

Jeder solche Gehorsam setzt nun aber ganz abgesehen von der persönlichen Bereitschaft zum Gehorsam voraus, daß der Anruf dessen, dem der Gehorsam geschuldet wird, auch verstanden wird. Da Gott zu den Menschen eine andere Sprache redet, als wir sie aus dem Verkehr von Mensch zu Mensch kennen, da es also insbesondere keine strikten Gebote und Verbote Gottes gibt, denen wir unmittelbar praktische Maßstäbe entnehmen könnten, kommt also offenbar alles darauf an, daß wir die besondere Sprache, die Gott mit den Menschen redet,

wieder verstehen lernen. Hier wird daher gerade auch ein wesentliches Anliegen der Juristen zu suchen sein.

Angeichts dieser Aufgabe kann vom Standpunkt des Juristen aus heute wohl nur ein Doppeltes mit Sicherheit konstatiert werden. Auf der einen Seite: wir haben keinen religiös bestimmten Grundrechtskatalog, auf den wir uns berufen könnten. Der Dekalog etwa ist für uns Deutsche keine Rechtsnorm. Auf der anderen Seite ist Gott aber auch gewiß keine bloße Formalkategorie, die wir nach unserem Belieben mit sachlichem Gehalt anfüllen könnten. Der Gehorsam, den wir Gott schulden, ist also trotz allem, was vorher gesagt worden ist, ein Gehorsam, der uns zu einem ganz bestimmten Verhalten verpflichtet. Wäre es anders, so wäre zum mindesten für den Juristen von diesem Gott nicht das Geringste zu erhoffen. So führt daher der Weg des Juristen zwischen einem Grundrechtskatalog göttlichen Ursprungs und einem gänzlich säkularisierten Gesetzesdenken mitten hindurch.

Es ist kein leichter Weg und es kann daher nicht wundernehmen, daß die Juristen immer wieder versucht haben, nach rechts oder nach links auszubrechen. Eine evangelische Theologie, die den deutschen Menschen lehrt, das Walten Gottes in der Geschichte unseres Volkes zu erkennen und sich fern von aller äußerlichen Gesetzesgläubigkeit dem Gehorsamsanspruch Gottes zu beugen, gibt auch dem Juristen das Rüstzeug, dessen er heute bedarf, um aus letztem Gehorsam, ohne den überhaupt kein Recht wird, an den Neubau unseres deutschen Rechts heranzugehen.